

Informationen für Arbeitgeber zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Einreise von Ausländern nach Deutschland zu Erwerbszwecken mit einem Visum. Dieses wird bei der deutschen Botschaft oder einem Konsulat (Auslandsvertretung) von der Fachkraft in ihrem Heimatland beantragt. Das Visumverfahren umfasst, wegen der Beteiligung unterschiedlicher Stellen im Inland, mehrere Schritte.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren schließt der Arbeitgeber im Namen der Fachkraft mit der Ausländerbehörde eine Vereinbarung über die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ab. Die Ausländerbehörde bereitet alle für die künftige Visumerteilung notwendigen Unterlagen vor und übermittelt diese der zuständigen Botschaft im Ausland, so dass mit einer in der Regel deutlich schnelleren und für den Arbeitgeber einfacheren Visumerteilung für die Fachkraft zu rechnen ist, als im regulären Visumverfahren.

Wo kann ich das beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragen?

Zuständig für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist die Ausländerbehörde, die örtlich für den Sitz der Betriebsstätte zuständig ist, in dem die Fachkraft tätig werden soll.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch bei der Landesagentur für die Zuwanderung von Fachkräften (LFZ) beantragt werden. Die LFZ ist zentrale Anlaufstelle für Arbeitgeber und Unternehmen, die Fachkräfte aus dem Ausland beschäftigen möchten.

Kontakt: www.landesagentur-zuwanderung-bw.de

Welche Vorteile hat der Arbeitgeber vom beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, für die Einreise einer bestimmten Fachkraft aus dem Ausland, eine sog. Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zu einem Visum zu erhalten. Unter Vorlage dieser Vorabzustimmung bei der Auslandsvertretung wird das Visumverfahren beschleunigt durchgeführt.

Der Arbeitgeber hat im beschleunigten Fachkräfteverfahren einen zentralen Ansprechpartner bei der Behörde. Die Ausländerbehörde berät zum Verfahren, den einzureichenden Nachweisen und den Möglichkeiten der Antragsstellung.

Sie leitet alle Verfahrensschritte ein, beteiligt und informiert die weiteren Akteure (z.B. Anerkennungsstellen, Bundesagentur für Arbeit) und koordiniert das Verfahren. Der Arbeitgeber wird regelmäßig über den Verfahrensstand in Kenntnis gesetzt. Durch gesetzlich festgelegte Fristen und vereinheitlichte Verfahrensschritte wird die Fachkräfteeinwanderung beschleunigt.

Für wen ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren möglich?

- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft **Fachkräfte mit Drittstaatsangehörigkeit**. Für Unionsbürger, Staatsangehörige eines EWR-Staates und Schweizer gilt das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht.
- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt nur für Fachkräfte, **die sich im Ausland aufhalten**, nicht für in Deutschland lebende Ausländer
- Es muss eine **qualifizierte Beschäftigung** im Bundesgebiet beabsichtigt sein, d. h. die Beschäftigung setzt eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium voraus.
- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist auch möglich für die Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung, für eine **Forschungstätigkeit** oder eine **Maßnahme zur Berufsanerkennung**.

Erforderlich ist ein **konkretes Arbeitsangebot für eine bestimmte Fachkraft**. Eine pauschale Vorabzustimmung für die Besetzung vakanter Stellen mit ausländischen Fachkräften ist nicht möglich.

Was ist Inhalt der Vereinbarung im beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde umfasst neben den Kontaktdaten des Arbeitgebers, der Fachkraft und der Ausländerbehörde mit den jeweiligen Ansprechpartnern auch die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft und die Bevollmächtigung der Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber. In der Vereinbarung werden die Abläufe, die Beteiligten und ihre Pflichten erläutert. Die Erledigungsfristen werden festgehalten und die vorzulegenden Nachweise aufgelistet.

Was kostet das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der Ausländerbehörde wird bei Abschluss der Vereinbarung eine Gebühr von 411 Euro erhoben. Gebührenschuldner ist der Ausländer.

Hinzu kommen weitere Gebühren, wie beispielsweise:

- für das Verfahren zur Berufsankennung,
- ggf. für das Zeugnisbewertungsverfahren,
- ggf. für die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis und
- für das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen. das Ausstellen von Urkunden, die Echtheitsprüfungen von Urkunden,
- das Übersetzen von Unterlagen und Urkunden,
- das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

Die weiteren Gebühren werden nicht von der Ausländerbehörde erhoben. Sie sind direkt an die zuständige Stelle zu begleichen.

Wird im beschleunigten Fachkräfteverfahren keine Vorabzustimmung erteilt oder versagt die Auslandsvertretung anschließend das Visum zur Einreise, wird die Gebühr nicht erstattet. Hat der Arbeitgeber eine neue ausländische Fachkraft gefunden, kann er ein neues beschleunigtes Fachkräfteverfahren für diese betreiben. Hierfür fällt wiederum die volle Gebühr an.

Was wird im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilt?

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist insbesondere die **Vorabzustimmung** zum Visum. Die Ausländerbehörde prüft vorab die Voraussetzungen im Inland für die Erteilung des Visums.

Das Visum ist die eigentliche Voraussetzung für die Einreise der Fachkraft nach Deutschland.

HINWEIS: Im beschleunigten Verfahren selbst wird durch die Ausländerbehörde KEIN Visum und KEIN Aufenthaltstitel erteilt. Die Erteilung einer Vorabzustimmung zum Visum durch die Ausländerbehörde **garantiert nicht die Erteilung eines Visums** durch die Auslandsvertretung.

Wie lange dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Im Normalfall dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren zwischen **2 und 6 Monaten** bis zur Visumserteilung. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann im Einzelfall länger dauern, maßgeblich sind die Gegebenheiten des jeweiligen Falles

Was muss der Arbeitgeber tun?

Der Arbeitgeber benötigt eine entsprechende **Vollmacht der Fachkraft**. Er schließt für die Fachkraft mit der zuständigen Ausländerbehörde eine **Vereinbarung** zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ab.

Der Arbeitgeber wird damit unmittelbarer Ansprechpartner der Ausländerbehörde und der ausländischen Fachkraft. Er vertritt die Fachkraft gegenüber allen Verfahrensbeteiligten, reicht erforderliche Dokumente ein und kommuniziert ggf. Nachforderungen an die ausländische Fachkraft und übermittelt nachgereichte Dokumente.

Liegen alle Voraussetzungen und Zustimmungen vor, erhält der Arbeitgeber eine Ausfertigung der Vorabzustimmung zum Visum von der Ausländerbehörde und übermittelt diese der Fachkraft.

Was ist Aufgabe der Ausländerbehörde?

Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber über das beschleunigte Fachkräfteverfahren, die Beteiligung anderer Stellen, erforderliche Unterlagen und leitet die erforderlichen Schritte ein.

Dies können sein:

- Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses
- Verfahren zur Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
- Beantragung einer erforderlichen Berufsausübungserlaubnis in reglementierten Berufen
- Einholung der ggf. erforderlichen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Während des Verfahrens informiert die Ausländerbehörde den Arbeitgeber unverzüglich über die Ergebnisse der einzelnen Schritte und die ggf. nachzureichenden Unterlagen. Sie gibt Hilfestellung beim Finden notwendiger Dienstleister.

Nach Abschluss der einzelnen Verfahrensschritte prüft die Ausländerbehörde allgemeine aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen (z. B. Passpflicht, Identitätsklärung, Sicherung des Lebensunterhalts) und holt entsprechende Nachweise ein. Die Ausländerbehörde agiert als zentrale Verfahrensmittlerin, schuldet aber keinen Erfolg in Form der Vorabzustimmung oder Visumerteilung.

Was passiert in einem Anerkennungsverfahren?

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren leitet die Ausländerbehörde – sofern dies erforderlich ist – die Gleichwertigkeitsprüfung bei der zuständigen Anerkennungsstelle ein. Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden individuell in der Vereinbarung festgehalten. Die Ausländerbehörde leitet ggf. Nachforderungen sowie den Bescheid der Anerkennungsstelle unverzüglich an den Arbeitgeber weiter.

Im Anerkennungsverfahren überprüft die zuständige Stelle in Deutschland, ob die ausländische berufliche Qualifikation dem deutschen Referenzberuf entspricht (Gleichwertigkeitsprüfung). Das ist der Fall, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Bei der Prüfung wird unterschieden zwischen akademischen und beruflichen Ausbildungsabschlüssen sowie zwischen reglementierten und nichtreglementierten Berufen.

Berufliche Ausbildungsabschlüsse:

Es ist stets ein Anerkennungsverfahren erforderlich.

Akademische Ausbildungsabschlüsse:

Es wird unterschieden zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen.

Bei nicht reglementierten Berufen prüft die Ausländerbehörde die Gleichwertigkeit eigenständig. Bei reglementierten Berufen (beispielsweise Arzt, Lehrer) ist das Anerkennungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben. Die Ausländerbehörde prüft, ob der Referenzberuf reglementiert ist und berät über die Einleitung weiterer Schritte auf dem Weg zur Berufsausübungserlaubnis.

TIPP: Arbeitgeber können bereits im Vorfeld bestehende Beratungs- und Informationsangebote zum Anerkennungsverfahren nutzen:

- <https://www.netzwerk-iq-bw.de/de/aner kennungsberatung/>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
- <https://www.make-it-in-germany.com/de/>

Was ist das Ergebnis des Berufsamerkennungsverfahrens?

Wenn die zuständige Stelle über den Anerkennungsantrag entschieden hat, erlässt sie einen Anerkennungsbescheid/Gleichwertigkeitsbescheid/Defizitbescheid und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit.

Folgende Ergebnisse sind möglich:

Volle Gleichwertigkeit:

Die ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird fortgeführt.

Teilweise Gleichwertigkeit:

Die Anerkennungsbehörde stellt wesentliche Unterschiede fest.

- Bei reglementierten Berufen benennt sie konkrete Ausgleichsmaßnahmen zum Erreichen der Gleichwertigkeit.
- Bei nichtreglementierten Berufen werden die wesentlichen Unterschiede dokumentiert, die durch Anpassungsqualifizierungen ausgeglichen werden können. Für eine Beschäftigung muss die Fachkraft die festgestellten Defizite ausgleichen.

Folgende Beratungsstelle hilft bei dem Entwurf eines konkreten Qualifizierungsplans:

IQ Netzwerk - Beratungsstelle für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:
Diakonieverein beim Diakonischen Werk Freiburg e.V., Immentalstr. 6, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 205 741 280, E-Mail: freiburg@anerkennungsberatung-bw.de

Die Fachkraft kann bereits während der Durchführung der Anpassungsmaßnahmen Tätigkeiten im nichtreglementierten Bereich ausführen.

Der Arbeitgeber kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren alternativ auch beenden. Will er es fortführen, wird keine Vorabzustimmung zum Visum zur Beschäftigung, sondern zur Durchführung einer Anpassungsmaßnahme zur Berufsamerkennung erteilt.

Ablehnung:

Es bestehen große oder nicht ausgleichbare Unterschiede. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird beendet. Die Gebühr wird nicht erstattet.

HINWEIS: Enthält das Visum im Einzelfall keine Angaben zur Beschäftigung, darf die Fachkraft nicht unmittelbar nach der Einreise arbeiten. Sie sollte umgehend bei der Ausländerbehörde vorsprechen und den Aufenthaltstitel und die Beschäftigungserlaubnis zu beantragen.

Wie geht es nach dem Anerkennungsverfahren weiter?

Beim Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Erteilung eines Einreisevisums für die Fachkraft. Sie informiert die deutsche Botschaft von der Erteilung einer Vorabzustimmung und sendet das Original mit den eingereichten Unterlagen an den Arbeitgeber auf dem Postweg sowie in digitaler Form. Dieser leitet die Vorabzustimmung dann an die Fachkraft weiter (meist ist die digitale Form ausreichend).

Mit der Vorabzustimmung bucht die Fachkraft beschleunigt bei der deutschen Botschaft einen Termin zur Visumantragstellung, welcher binnen drei Wochen vergeben wird. Soweit in diesem Termin alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, entscheidet die Auslandsvertretung über den Visumantrag innerhalb weiterer drei Wochen.

Welche Bearbeitungsfristen gelten?

Folgende Bearbeitungsfristen gelten im Regelfall für das beschleunigte Fachkräfteverfahren, wenn alle erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form vorliegen und keine Zweifel an der Echtheit der Urkunden bestehen:

Anerkennungsverfahren: 2 Monate (entfällt bei Verfahren zur Berufsausbildung)

Für die Anerkennung **bundesrechtlich geregelter Berufe** (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) im beschleunigten Fachkräfteverfahren beträgt die Bearbeitungsfrist zwei Monate. In besonderen Fällen kann die Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet die zuständige Stelle der Berufsankennung. Die Ausländerbehörden haben auf den Fristlauf keinen Einfluss.

Für die Anerkennung **landesrechtlich geregelter Berufe** (z.B. Lehrer, Ingenieure, Architekten) gibt es derzeit keine gesetzlichen Bearbeitungsfristen. Die Anerkennungsstellen werden sich an den bundesrechtlichen Vorgaben orientieren.

Ist für einen **ausländischen Hochschulabschluss** in einem nicht-reglementierten Beruf eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erforderlich, so kann dies im Rahmen eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens eingeleitet werden. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, entscheidet die ZAB innerhalb von zwei Monaten über den Antrag

Zustimmungsverfahren bei der Arbeitsagentur: 1 Woche

In vielen Fällen ist für die vorgesehene Beschäftigung eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Visumverfahren bei der deutschen Botschaft: 6 Wochen

Die Fachkraft kann unter Vorlage der Vorabzustimmung bei der zuständigen Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung buchen. Die Auslandsvertretung vergibt diesen innerhalb von drei Wochen. Soweit in dem Termin alle Unterlagen vorliegen, entscheidet die Auslandsvertretung innerhalb (weiterer) drei Wochen über den Visumantrag.

Für welche Aufenthaltzwecke ist ein beschleunigtes Verfahren möglich?

- Beschäftigung Fachkräfte mit in Deutschland anerkannter Berufsausbildung, § 18a AufenthG
- Beschäftigung Fachkräfte mit in Deutschland anerkannter akademischer Ausbildung, § 18b AufenthG
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, § 16d AufenthG
- Berufsausbildung, § 16a AufenthG
- Beschäftigung hochqualifizierter Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, § 18c Abs. 3 AufenthG
- Beschäftigung Fachkräfte mit im Heimatland staatlich anerkannter akademischer oder beruflicher Ausbildung sowie mindestens 2 Jahren nachgewiesener Berufserfahrung, § 19c Abs. 2 AufenthG

Was passiert, wenn keine Vorabzustimmung erteilt wird?

Liegen Voraussetzungen für die Erteilung der Vorabzustimmung nicht vor, bspw., weil im Verfahren zur Berufsanerkennung eine Ablehnung erfolgte oder die keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wurde, endet das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde. Die Gebühren des beschleunigten Fachkräfteverfahrens werden nicht erstattet.

WICHTIG: Gegen die Ablehnung der Erteilung einer Vorabzustimmung der Ausländerbehörden sind keine Rechtsmittel möglich.

Wie erfolgt die Einreise mit Visum und ab wann kann die Fachkraft arbeiten?

Mit der Aushändigung der Vorabzustimmung endet das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde. Die Fachkraft muss die Vorabzustimmung bei der Auslandsvertretung vorlegen und erhält damit binnen 3 Wochen einen Termin zur Beantragung des Visums. In der Regel ist im Visum die Arbeitserlaubnis vermerkt. Damit kann die Fachkraft sofort nach der Einreise arbeiten.

Die Fachkraft muss nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Geltungszeitraumes des Visums bei der Ausländerbehörde am Wohnort der Fachkraft die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragen

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren sind online abrufbar unter:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/>

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigrationnode.html>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

<https://www.netzwerk-iq-bw.de/anerkennungsberatung.html>

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/seiten/gesundheitsberufe-ausland/de>

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>

<https://www.ihk-fosa.de/verfahren/>

Bei Interesse und Fragen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren rufen Sie uns gerne an:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Ausländerbehörde

Buchstaben A - Di (Nachname Fachkraft)

Frau Schwarzgorn

Telefon: 0761 - 2187 6139

E-Mail: p.schwarzgorn@lkbh.de

Buchstaben Dj - Meh (Nachname Fachkraft)

Frau Jenisch

Telefon: 0761 - 2187 6127

E-Mail: a.jenisch@lkbh.de

Buchstaben Mei - Z (Nachname Fachkraft)

Herr Krasawin

Telefon: 0761 - 2187 6127

E-Mail: a.krasawin@lkbh.de

Stand: Juli 2026